

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

### über die Umsetzung des Innovationsbereichs Lüneburger Straße

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, Seite 525) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren vom 27. November 2007 (HmbGVBl. 2007, Seite 405)

zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Harburg  
nachstehend „Hamburg“ genannt

und der Firma **konsalt**  
Gesellschaft für Stadt- und Regionalanalyse und Projektentwicklung mbH, Altonaer Poststraße 13, 22767 Hamburg  
vertreten durch Margit Bonacker (Geschäftsführerin)  
nachstehend „Aufgabenträger“ genannt.

#### Vorbemerkung

Es ist gemeinsames Ziel der Vertragspartner, sowie der Eigentümer der an der Lüneburger Straße belegenen Grundstücke, die Lüneburger Straße als repräsentatives Zentrum von Dienstleistung und Gewerbe in Harburg zu stärken. Hierzu ist die Einrichtung eines Bereichs der Stärkung der Innovationen von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (Innovationsbereich) auf der Basis des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren vom 28. Dezember 2004 geplant.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Eigentümer der an der Lüneburger Straße belegenen Grundstücken (nachfolgend Grundstückseigentümer genannt) als Betroffene hinsichtlich aller Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 soweit wie möglich einzubinden sind.

#### § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Einrichtung eines Innovationsbereiches zur Stärkung von Dienstleistungen und des Handels und die gemeinschaftliche Durchführung durch die Vertragspartner entsprechend der in § 2 dieses Vertrages erwähnten Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes.
- (2) Die Grenzen des Innovationsbereiches ergeben sich aus der Karte Anlage 1 zu diesem Vertrag.

## **§ 2 Bestandteile des Vertrages**

Bestandteil dieses Vertrages sind:

- Lageplan / Abgrenzung Innovationsbereich Lüneburger Straße (**Anlage 1**)
- Maßnahmen- und Finanzierungskonzept vom 04.04.2008 (**Anlage 2**)

## **§ 3 Beschreibung der Maßnahmen**

- (1) Der Aufgabenträger wird die in Anlage 2 dargestellten Maßnahmen zur Stärkung des Innovationsbereiches Lüneburger Straße ergreifen. Die Maßnahmen werden innerhalb der in Anlage 2 genannten ersichtlichen Zeiträume abgeschlossen werden.
- (2) Hamburg wird Sondernutzungen der öffentlichen Wege im Rahmen der Globalrichtlinie zustimmen, wenn insbesondere eine stadtbildlich verträgliche mit Hamburg abgestimmte Lösung gewählt wird.

## **§ 4 Abstimmung, Lenkungsausschuss**

- (1) Die Mitwirkung der abgabepflichtigen Grundeigentümer wird durch einen Lenkungsausschuss sichergestellt. Weiter sind Hamburg und die Handelskammer beratende Mitglieder. Die Entscheidungen des Lenkungsausschusses werden jeweils unverzüglich schriftlich dokumentiert.
- (2) Hamburg wird den Aufgabenträger über alle von Hamburg im Innovationsbereich vorgesehenen Maßnahmen rechtzeitig informieren. Hamburg wird den Aufgabenträger insbesondere bei der Bauleitplanung, bei der Planung von Wegebaumaßnahmen und der Zulassung von Sondernutzungen, soweit sie im Ermessen Hamburg liegen, beteiligen und dies rechtlich zulässig ist.

## **§ 5 Umsetzung, Kontrolle**

- (1) Der Aufgabenträger wird die aus dem Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels-Dienstleistungs- und Gewerbezentren sowie aus dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept folgenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umsetzen und erfüllen.
- (2) Die Handelskammer Hamburg überwacht die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Aufgabenträgers. Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gehört insbesondere die Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts gemäß § 2 dieses Vertrages.
- (3) Der Aufgabenträger ist Mitglied der Handelskammer Hamburg. Der Aufgabenträger stellt sicher, dass die Handelskammer jederzeit seine Bücher prüfen kann. Er wird der Handelskammer zu Prüfzwecken Zugang zu seinen Geschäftsräumen einräumen.

- (4) Hilft der Aufgabenträger begründeten Beanstandungen der Handelskammer nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, kann Hamburg auf Antrag der Handelskammer den Aufgabenträger abberufen und den öffentlichen-rechtlichen Vertrag kündigen. In diesem Fall nimmt die Handelskammer die Aufgaben des Innovationsbereichs kommissarisch bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einem neuen Aufgabenträger oder bis zu Aufhebung der Verordnung über den Innovationsbereich wahr. In diesem Fall überträgt der abberufene Aufgabenträger die bei ihm vorhandenen Mittel und Daten des Innovationsbereichs auf den neuen Aufgabenträger und vernichtet dann die bei ihm vorhandenen personenbezogenen Daten, soweit er nicht zur Aufbewahrung verpflichtet ist. Der Aufgabenträger ist ferner verpflichtet, sämtliche Mehrkosten, die durch die Übertragung auf und die Fertigstellung durch den neuen Aufgabenträger entstehen zu erstatten:

### **§ 6 Maßnahmen- und Wirtschaftsplan**

- (1) Der Aufgabenträger stellt jeweils im dritten Quartal jedes Kalenderjahres einen Maßnahmen- und Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf. Der jährliche Maßnahmen- und Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist Hamburg spätestens am 10. Oktober jeden Jahres vorzulegen.
- (2) Der Maßnahmen- und Wirtschaftsplan ist den Beitragspflichtigen sowie der betroffenen Grundeigentümern, Freiberuflern und Gewerbetreibenden vom Aufgabenträger über eine diesen zugängliche Internetadresse bekannt zu machen. Hierzu kann der Aufgabenträger eine Informationsbroschüre fertigen, in der auf die betreffende Internetadresse hingewiesen wird; die Informationsbroschüre wird von der Erhebungsbehörde mit den Abgabenbescheiden versandt.

### **§ 7 Gesamtkosten; angemessener Gewinn**

- (1) Entsprechend dem Finanzierungskonzept gemäß § 2 dieses Vertrages beläuft sich das Gesamtvolumen der Maßnahmen auf 548.400 EURO.
- (2) Diese Gesamtvolumen setzt sich entsprechend dem Finanzierungskonzept (§ 2 dieses Vertrages) zusammen. Bei der Berechnung wurde ein angemessener Gewinn des Aufgabenträgers gemäß § 7 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- Dienstleistungs- und Gewerbezentren berücksichtigt.
- (3) Sollte es dem Aufgabenträger gelingen zusätzlich zu den Abgaben der Grundeigentümer gemäß § 7 GSED weitere private Mittel für das BID Lüneburger Straße einzuwerben, stehen Ihm hiervon bis zu 30 Prozent als Prämie zu. Die Höhe der Prämie wird im Einzelfall durch Beschluss des Lenkungsausschusses festgelegt

### **§ 8 Abgabenerhebung und Mittelzuwendung**

- (1) Die Mittel für die vom Aufgabenträger durchzuführenden Aufgaben werden vom Aufgabenträger aufgebracht. Hierzu wird er das Aufkommen verwenden, das ihm nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren zusteht. Darüber hinaus bestehen keine Ansprüche des Aufgabenträgers gegen Hamburg. Insbesondere wird Hamburg über das in Satz 2 bezeichnete Abgabenaufkommen hinaus keine Mittel zur Mitfinanzierung von Maßnahmen des Aufgabenträgers bereitstellen.

- (2) Die Abgabe wird durch die Freie und Hansestadt Hamburg (Finanzbehörde) erhoben. Das Aufkommen wird abzüglich eines Pauschalbetrages in Höhe vom EUR 5.400 EUR für den Verwaltungsaufwand an den Aufgabenträger weitergeleitet.
- (3) Die Auszahlung an den Aufgabenträger erfolgt auf der Grundlage eines Leistungsbescheides, der nähere Bestimmungen zur Auszahlung und zur Überwachung der Mittelverwendung enthalten kann. Die Auszahlungsanordnungen erfolgen vierteljährlich über den jeweils bis dahin vereinnahmten Teil des Abgabenaufkommens. Die erste Zahlung erfolgt spätestens 6 Wochen nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Festsetzungsbescheide.

### **§ 9 Mittelverwendung**

- (1) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen absondert von seinen eignen Mitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für Zwecke des Innovationsbereichs. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist.
- (2) Bei Ablauf der Rechtsverordnung über die Einrichtung des Innovationsbereichs ist eine Schlussabrechnung zu erstellen. Dabei ist zu ermitteln, inwieweit die tatsächlichen Kosten für Maßnahmen sowie die Finanzierungskosten einschließlich des angemessenen Gewinns (§ 7 Abs. 2 dieses Vertrages) von dem in das Finanzierungskonzept eingestellten Betrag des Gesamtvolumens abweicht.
- (3) Die Mittel, die nicht für die tatsächlichen Kosten der Maßnahmen sowie der Finanzierung, einschließlich des beschriebenen angemessenen Gewinns, verwendet wurden, sind an Hamburg zurückzuzahlen.

### **§ 10 Haftung**

- (1) Die Vertragspartner haften untereinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit:
- (2) Im Verhältnis zu Dritten haftet jeder Vertragspartner für sich.

### **§ 11 Wirksamwerden**

Dieser Vertrag wird mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung des Senates der Freie und Hansestadt Hamburg wirksam, durch die die Lüneburger Straße als Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festgelegt wird.

### **§ 12 Nebenbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend entsprechen.

- (3) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die hier getroffenen Vereinbarungen der Realisierung des bezeichneten Vorhabens dienen sollen. Sie verpflichten sich gegenseitig, diese Vereinbarung, soweit erforderlich, mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln über Treue und Glauben auszufüllen bzw. zu ergänzen.
- (4) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg

Hamburg, den

Bezirksamt Harburg

Aufgabenträger

Anlagenverzeichnis:

- |           |   |
|-----------|---|
| Anlage 1: | Lageplan / Abgrenzung des Innovationsbereichs |
| Anlage 2: | Maßnahmenkonzept vom 04.04.2008               |
| Anlage 3: | Finanzierungskonzept vom 04.04.2008           |